

Ergänzende Bedingungen der Köthen Energie GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

Anwendungsbereich

Diese Ergänzenden Bedingungen finden auf alle von Köthen Energie mit Erdgas in Niederdruck versorgten Kunden Anwendung. Die Köthen Energie stellt Erdgas zur Verfügung mit einem Brennwert von ca. 11,3 kWh/m³ im Normzustand unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 260 (Gasqualität).

Grundversorger (zu § 2 GasGVV)

Im Netzgebiet der Köthen Energie Netz GmbH ist die Köthen Energie GmbH der Grundversorger.

Adresse: Köthen Energie GmbH
Lelitzer Str. 27 b
06366 Köthen
Reg.-Nr.: Amtsgericht Stendal, HRB 10893

Netzbetreiber (zu § 2 GasGVV)

Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird, ist Köthen Energie Netz GmbH.

Adresse: Köthen Energie Netz GmbH
Lelitzer Str. 27 b
06366 Köthen
Reg.-Nr.: Amtsgericht Stendal, HRB 6881

Ersatzversorgung (zu § 3 GasGVV)

Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger zu den allgemeinen Tarifen für die Grundversorgung durchgeführt.

Mitteilungspflichten (zu § 7 GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sind mitzuteilen, wenn sich dadurch der Jahresverbrauch oder die angeschlossene Leistung dauerhaft ändert.
Art und Leistung neuer bzw. zusätzlicher Gasgeräte sind mitzuteilen.

Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12 bis 13 GasGVV)

Die thermische Abrechnung erfolgt auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes G 685 (Gasabrechnung).
Es werden pro Jahr 12 monatliche Abschlagszahlungen erhoben und eine Jahresverbrauchsabrechnung gestellt. Die Köthen Energie kann jederzeit andere Abschlagszahlungs- und Abrechnungszeiträume einführen. Guthaben aus einer Verbrauchsabrechnung werden mit dem ersten Abschlag verrechnet, d.h. der neue Abschlagsbetrag wird verringert angefordert bzw. der Differenzbetrag zur Auszahlung fällig. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Jahresgrundpreise, so werden sie zeitanteilig abgerechnet. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen berücksichtigt werden.

Zahlungsweise (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise in Bar im Service-Center Lelitzer Str. 27 b, per Banküberweisung oder Lastschriftverfahren zu leisten.

Umsatzsteuer

Es gilt die zum jeweiligen Lieferzeitpunkt gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Erdgassteuer

Die Arbeitspreise (netto) für den Erdgasverbrauch enthalten Energiesteuer gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 EnergieStG in Höhe von 0,55 Cent/kWh.

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Zahlung, Verzug, Versorgungseinstellung (zu §§ 17 bis 19 GasGVV)

Bei Zahlungsverzug werden folgende Pauschalen berechnet:

Schriftliche Mahnung	5,00 Euro
Inkassogang	25,00 Euro
Sperrung	52,00 Euro
Wiederherstellung der Versorgung	52,00 Euro
Ratenvereinbarung	10,00 Euro

Bei Außensperrung (Hausanschlussleitung) wird der tatsächliche Aufwand berechnet. Bankgebühren für Rücklastschriften werden in tatsächlich entstandener Höhe weiterberechnet. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, werden tatsächlich entstandene Nachforschungskosten hinsichtlich einer neuen Anschrift des Kunden weiterberechnet, sofern der Kunde nicht nachweist, dass er die neue Anschrift unverzüglich der Köthen Energie mitgeteilt hat.

Konzessionsabgabe

Das Entgelt für die Lieferung von Erdgas enthält die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992, die an Städte und Gemeinden abgeführt werden muss.

Haftung bei Versorgungsstörungen (zu §§ 2 (3), 6 (3) GasGVV)

Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung können Ansprüche, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes handelt, gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

Gerichtsstand (zu § 22 GasGVV)

Der Gerichtsstand ist Köthen.

Inkrafttreten und Geltung

Diese Ergänzenden Bedingungen von Köthen Energie treten mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft. Die GasGVV und die ergänzenden Bedingungen ersetzen die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 mit ihren Ergänzungen und gelten auch für bestehende Verträge im Kleinabnehmer- und Grundpreistarif. Die GasGVV mit den ergänzenden Bedingungen stehen auf www.koethenergie.de und können im Service-Center Lelitzer Str. 27 b eingesehen werden. Auf Verlangen werden sie dem Kunden ausgehändigt, sofern dies noch nicht bei Vertragsabschluss geschehen ist.

Köthen, 12.01.2009